

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Mehrzweckraum im Rathaus der Ortsgemeinde Udenheim

vom 22. Oktober 2014

§ 1 Allgemeines

1. Der Mehrzweckraum des Rathauses wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für kulturelle und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt.
2. Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Mehrzweckraumes ist bei der Ortsgemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Mehrzweckraumes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Mehrzweckraumes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Benutzer die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumlichkeiten und der Einrichtung machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Mehrzweckraum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen nach Absatz 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen möglichen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister sowie die von ihm Beauftragten aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung und Benutzerplan

1. Die Benutzung des Mehrzweckraumes wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt. In diesem Plan wird die Benutzung festgelegt.
2. Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten kann nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen.
3. Über die Benutzung entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter.
4. Der jeweilige Verantwortliche hat die Benutzungszeiten in das Anwesenheitsbuch einzutragen und zu unterschreiben.

§ 5

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Der Mehrzweckraum ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Bei der Benutzung ist die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders hinzuweisen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Mehrzweckraumes so gering wie möglich gehalten werden.
3. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung ist Angelegenheit des Ortsbürgermeisters sowie die von ihm Beauftragten. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden.
4. Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich Unbefugte während der Nutzungszeiten nicht im Gebäude aufhalten können.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

1. Die Zulassung zur Benutzung setzt die Bestellung und Benennung eines Verantwortlichen voraus, der der Ortsgemeinde namentlich zu benennen ist.
2. Die Schlüsselausgabe für den Mehrzweckraum an den Verantwortlichen erfolgt während der üblichen Bürostunden des Ortsbürgermeisters.
3. Alle Einrichtungsgegenstände sowie die Räumlichkeiten dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
4. Das Bekleben und Beschriften der Wände ist verboten. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde angebracht werden.
5. Nach Benutzungsende ist der Mehrzweckraum wieder in den Zustand zu versetzen, in dem er sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.

§ 7 **Haftung**

1. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern den Mehrzweckraum sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 8 **Benutzungsgebühren**

1. Für private Veranstaltungen mit Küchenbenutzung und Toilettenanlage 130,- Euro
2. Für den Gesangverein Udenheim eine jährliche Pauschale in Höhe von 150,- Euro die eine Küchenbenutzung einschließt
3. Für alle anderen Ortsvereine und Gruppierungen je Nutzung 5,- Euro einschließlich der Küche
4. Für Udenheimer Vereine und sonstige Udenheimer Institutionen, denen Teile der Räumlichkeiten zur Abhaltung von Sitzungen (Vorstandssitzungen etc.) überlassen werden, erfolgt diese Teilüberlassung kostenfrei.
5. Die Nutzungsgebühren für eine gestattete gewerbliche Nutzung werden vom Gemeinderat in einer Einzelfallentscheidung festgesetzt

Bei diesen Gebühren sind die Kosten für den Stromverbrauch, Gasverbrauch Wasser und Abwasser enthalten.

Die aufgeführten Gebührensätze gelten für einen Tag

Die Gebühren werden in einem schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von acht Tagen nach dessen Erhalt fällig.

Die Ortsgemeinde kann zur Abdeckung eventueller Schäden mit der Gebühr gem. Ziffer 1 eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

An baren Auslagen werden erhoben:

- a) Telefongebühren
- b) Fehlendes oder beschädigtes Geschirr

§ 9 ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates

1 Tag nach Veröffentlichung im Nachrichtenblatt in Kraft.

Udenheim, den 22. Oktober 2014

Klaus Quednau
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Udenheim